

RzF - 3 - zu § 34 Abs. 2 FlurbG

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 27.04.2012 - F 7 C 17/10 (Lieferung 2013)

Leitsätze

1. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß [§ 34 Abs. 2 Satz 2](#), [§ 137 FlurbG](#) wiederherstellen lassen, wenn es der Flurbereinigung dienlich ist und Änderungen entgegen [§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FlurbG](#) vorgenommen wurden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 30 - zu § 34 Abs. 1 FlurbG](#).